

DA sich nicht nur durch Erfahrung bestätigt hat, sondern auch nach dem deshalb erfordernten Gutachten des ober Collegii medici die Räude unter die Schaaf gebracht werden, und entstehen kann, wann die Pferde welche an dieser ansteckenden Kranckheit crepirt, abgeledert und auf dem freien liegen bleiben, indem dadurch Gelegenheit gegeben wird, daß Hunde und Füchse so von dem Aas fressen, diese ansteckende Kranckheit auch erhalten, und solche durch reiben an Bäumen und steinen, unter die Schaaf, so in dergleichen Gegenden kommen, weiter verbreiten; und daher per Resc: clem: vom 8. hujus allergnd: verordnet worden daß zu Vorbeugung besorglicher Gefahren alle Pferde so an der Räude crepirt, nicht weiter abgeledert sondern gleich dem an der seüche crepirten Rind-Vieh nach der Instruction vom 13. April 1769 §^{pho} L. IV. mit Haut und Haar in einer gewissen hinreichenden Tiefe von 3 bis 4 Ellen vergraben und diejenige so dawieder handeln, und dessen überführt werden mögten, mit Vestungs straffe belegt werden sollen, so wird solches sämtlichen Magistræten und Beamten hiedurch bekant gemacht um nicht allein auf die Befolgung dieser verordnung genau und eigentlich zu halten, sondern auch die Contravenienten zur behörigen strafe zu Ziehen.

Geldern den 17 Martii 1779.

Kögnigl. Preuss. Landes Administrations Collegium
des Hertzogthums Geldern
Plesmann Frh. von Blanckart. Portmans Heinius Kanitz Poell

Circulare

An sämtliche Magistræte
und Beamte